

Die Heimaufsicht

Informationsveranstaltung

der Heimaufsichtsbehörde des Landratsamtes Lörrach



Anzahl der Einrichtung im Landkreis Lörrach Stand 01.01.2014

- 26 vollstationäre Pflegeheime
- 2 vollstationäre Pflegeheime in Planung (Weil und Schliengen)
- 12 Einrichtungen der Behindertenhilfe
- 38 Einrichtungen mit insgesamt rund 3.500 Bewohnern

Personelle Ausstattung der Heimaufsicht

- 1,4 Vollzeitstellen für die Altenhilfe
- 0,6 Vollzeitstellen für die Behindertenhilfe
- 3 Honorarkräfte für die Pflege (Pflegefachkräfte)
- 1 Honorarkraft für die Betreuung der Menschen mit Behinderung
- 1 Honorarkraft für die Betreuung psychisch kranker Menschen
- 1 Hygieneinspektorin für die Behindertenhilfe

Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege - WTPG

Ziele und Gesetzeszweck (§ 1 WTPG):

- Kernbereich des Gesetzes bleibt der Schutz der Würde, der Privatheit und Selbstbestimmung der Bewohner
- Mehr Vielfalt für ein selbstbestimmtes Leben und gleichberechtigte Teilhabe
- Sicherung der Wohn- und Betreuungsqualität und damit Schutz der Bewohnerschaft
- „Kultursensibilität“, d.h. individualisierte Pflege
- Förderung wohnortnaher gemeinschaftliche Wohnformen und ambulanter Versorgungsstrukturen



■ **Anwendungsbereich (§ 2 WTPG):**

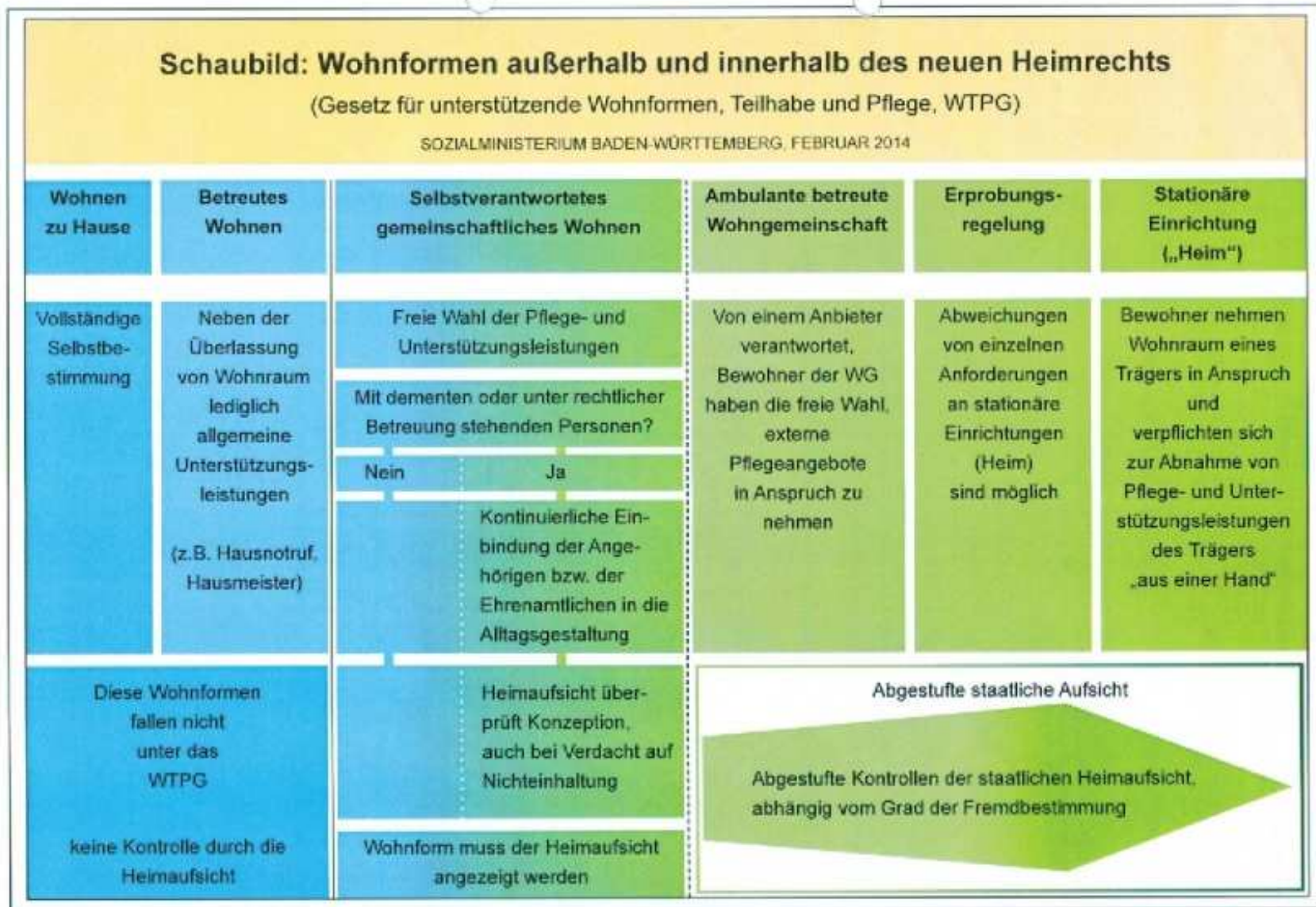
- Stationäre Einrichtungen nach § 3 WTPG
- ambulant betreute Wohngemeinschaften (Pflege-WG) nach §§ 4 und 5 WTPG
- ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung nach §§ 4 und 6 WTPG
- Einrichtungen, die die Anwendung dieses Gesetzes beantragt und die Behörde zustimmt (öffentlich-rechtlicher Vertrag)



■ **Kein Anwendungsbereich (§ 2 WTPG):**

- vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften bis 12 Personen
- selbständig wirtschaftende und eigenständige Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege
- Krankenhäuser im Sinne von § 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz
- Internate der Berufsbildungs- und –förderungswerke
- Heimsonderschulen
- Freizeitheime für Menschen mit Bindungen
- „Betreutes Wohnen“ nach § 2 Abs. 6 WTPG
- Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation





Wohnformen für Menschen mit Behinderung nach dem neuen Heimrecht (WTPG)

Landratsamt Lörrach, Heimaufsicht, Stand: 12/2014

| Wohnen zu Hause | Betreutes Wohnen | | Selbstverant- wortetes gemeinschaftl. Wohnen | ambulant betreute Wohngemeinschaft, § 4 Abs. 3 und § 6 WTPG | Erprobungs- regelung | Stationäre Einrichtung ("Heim") |
|---------------------------------------|--|---|--|---|---|---|
| vollständige Selbst- bestimmung | "Typ 2" ="Trennungs- lösung" (§ 2 Abs. 6 Satz 2 WTPG) Unterstützungs- und Betreuungs- leistungen sind frei wählbar und nicht mit der Wohnraum- überlassung verbunden, es gibt also einen separaten Miet- und einen Betreuungs- vertrag; außerdem darf es sich nicht um eine umfassende Versorgung handeln | "Typ 3" ="erweiterte Kombilösung" (§ 2 Abs. 6 Satz 3 WTPG); hierbei handelt es sich um eine Ausnahme vom Trennungsprinzip des Typs 2; Betreuungs- leistungen in untergeordnetem Umfang (i.d.R. bis 6 Std. pro Woche) sind mit der Wohnraum- überlassung verbunden und somit verpflichtend abzunehmen | § 2 Abs. 3 WTPG; sh. Schaubild des Sozial- ministeriums; keine Besonder- heiten für Eingliede- rungshilfe | Von einem Anbieter verantwortet; im Konzept muss geregelt sein, welche Bereiche der Selbstverantwortung der Bewohner vorbehalten bleiben. Im Gegensatz zur Pflege-WG handelt es sich nicht um ein starres Modulsystem, bei dem ein vorgegebenes Modul (dort: Pflege) ausgegliedert sein muss. Bewohner müssen entweder zur überwiegend selbstbestimmten Haushaltsführung in der Lage sein oder keiner permanenten persönlichen Anwesenheit einer Betreuungskraft bedürfen. Organisatorisch unselbständige "Außenwohngruppen" sind gleichgestellt. | sh. Schaubild des Sozial- ministeriums; keine Besonder- heiten für Eingliede- rungshilfe | sh. Pflege; Heime können gemäß der LHeimBauVO in Wohngruppen gegliedert sein (wie im Bereich der Pflege) oder als Wohnungen gestaltet werden, wenn das Ziel einer möglichst selbständigen Haushaltsführung besteht |



Selbstverantwortete WG - § 2 Abs. 3 WTPG

- Gemeinschaftliches selbstverantwortetes Wohnen bis zu 12 Personen
- Freie Wählbarkeit der Pflegedienst und sonstigen Unterstützungsleistungen
- Selbstbestimmte gemeinschaftliche Lebens- und Haushaltsführung
- Ausübung des Hausrechts
- Eigene Entscheidung über Aufnahme neuer Mitbewohner
- Bei umfassender Betreuung im Zeitpunkt der Aufnahme oder später konzeptionelle festgelegte, tatsächliche und kontinuierliche Einbindung von Bezugs- oder Vertrauenspersonen (Angehörige, Betreuer oder ehrenamtlich engagierte Personen) in die Alltagsgestaltung



Betreutes Wohnen - § 2 Abs. 6 WTPG

- Für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf (Wohnen mit Grundleistungen):
 - Notrufdienste, Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen, Informations- und Beratungsleistungen
 - weitere Pflege- und Unterstützungsleistungen müssen frei wählbar sein
- Für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen:
 - Wohnraumüberlassung mit frei wählbaren Unterstützungs- und Betreuungsleistungen ohne vertragliche Verbundenheit
 - keine umfassende Versorgung
 - Wohnraumüberlassung mit Grundleistungen und Betreuungsleistungen i.d.R. 6 Stunden in der Woche, wenn dies zur Umsetzung des konzeptionellen Ziels erforderlich ist



Stationäre Einrichtungen - § 3 WTPG

- Einrichtungen, die volljährige pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufnehmen
 - Wohnraum verpflichtend mit Pflege und Betreuung vorhalten
 - Im Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohner unabhängig
 - Entgeltlich betrieben werden
-
- Einrichtungen, bei denen die Wohnraumüberlassung und die Erbringung von Pflegeleistungen strukturell voneinander abhängig sind, d.h. die freie Wählbarkeit eingeschränkt ist, wenn Vermieter und Dienstleister rechtlich oder tatsächlich verbunden sind.



Ambulant betreute WG (Pflege-WG) - §§ 4, 5 WTPG

- Von einem Anbieter verantwortet
- Baulich und organisatorisch selbständig
- Teilweise Selbstverantwortung der Bewohner
- Bis zu 12 Personen und nur 2 WG in unmittelbarer Nähe
- Pflegedienst hat Gaststatus
- Hinweispflicht des Anbieters, dass keine „Vollversorgung“ erfolgt
- Eigenverantwortung der Bewohner in Bereich Pflege gewährleistet ist



Sofern die o.g. Voraussetzungen nicht vorliegen, gelten die Regelungen über stationäre Einrichtungen (§ 3 WTPG)



Anforderungen an die Ambulant betreute WG (Pflege-WG) - § 13 WTPG

Bauliche Voraussetzungen:

- Mindestens 25 m² Wohnfläche pro Bewohner (ohne Kellerräume)
- Für eine WG bis 8 Bewohner
 - ➡ ein WC, ein Waschtisch und eine Dusche für 4 Personen
- Für eine WG bis 12 Bewohner
 - ➡ Einzelzimmer mit eigener Nasszelle (WT, WC, Dusche)

Personelle Voraussetzungen:

- Für eine WG bis 8 Bewohner
 - ➡ 1 Präsenzkraft von 24 Stunden täglich
- Für eine WG bis 12 Bewohner
 - ➡ 1 Präsenzkraft von 24 Stunden täglich **und**
1 fachlich qualifizierte Präsenzkraft von 12 Stunden täglich



WG für Menschen mit Behinderungen - §§ 4, 6 WTPG

- Von einem Anbieter verantwortet
- Konzeptionelle Ausrichtung: Förderung an der Teilhabe am Leben und in der Gesellschaft
- Baulich und organisatorisch selbständig
- Teilweise Selbstverantwortung der Bewohner
- Bis zu 8 Personen
- Hinweispflicht des Anbieters, dass keine „Vollversorgung“ erfolgt
- Lebens- und Haushaltsführung der Bewohner überwiegend selbst gestalten kann
- Keine „Rund- um-die Uhr-Versorgung“ notwendig ist
- Außenwohngruppen sind gleichgestellt



Sofern die o.g. Voraussetzungen nicht vorliegen, gelten die Regelungen über stationäre Einrichtungen (§ 3 WTPG)



Beratung - § 7 WTPG

Die Heimaufsichtsbehörde informiert und berät:

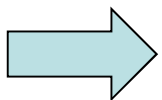
- Bewohner, Betreuer, Angehörige, Beiräte und Fürsprecher über ihre Rechte und Pflichten
- Bewerber, Betreuer, Angehörige und andere Personen über die Rechte und Pflichten der Einrichtungsträger und Anbieter
- Personen, Träger und Anbieter, die eine neue Einrichtung anstreben, betreiben und planen

Die Heimaufsichtsbehörde nimmt Beschwerden entgegen, überprüft und wirkt auf sachgerechte Lösungen hin.



Transparenzgebot - § 8 WTPG

- Leistungsangebot und Einsichtsrecht in eigene Unterlage
- Information über Informations- und Beratungsmöglichkeiten sowie Beschwerdestellen
- Einsichtsrecht in den aktuellen und anonymisierten Prüfbericht der Heimaufsichtsbehörde
 - durch Aushang oder Auslage in Büro-/Geschäftsräumen
 - mit Hinweis vor Vertragsabschluss auf Recht zur Aushändigung einer Kopie des Berichtes
 - Möglichkeit der Gegendarstellung



Ein Verstoß gegen das Einsichtsrecht in den Prüfbericht erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (§ 27 Abs. 2 WTPG – bis 10.000,-- € Bußgeld)





Schwerpunkte der Überprüfung:

- Personaleinsatz
- Pflege- und Betreuungszustand der Bewohner (Bewohneruntersuchung)
- Pflege- und Betreuungsdokumentation
- Hygienemanagement und Infektionsschutz, Medikamentenmanagement
- Wohn- und Betreuungsqualität und Hauswirtschaftsleistungen
- Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen



- Bewohnerbefragung
- Mitarbeiterbefragung
- Qualitätsmanagement (Beschwerdemanagement, Optimierung von Organisationsabläufen, interne/externe Fortbildungen)
- Sterbebegleitung
- Bewohnermitwirkung (Heimbeirat)



Vorgefundene Mängel:

■ Personalausstattung

Mängel bei der quantitativen und qualitativen Personalausstattung z.B. unzureichende Schichtbesetzung insbesondere mit Fachkräften, unzureichende Fachkenntnisse

■ Hygiene u. Infektionsschutz

unzureichende Händedesinfektion, mangelnde Trennung von reinen und unreinen Arbeitsbereichen, unsteriles Arbeiten bei der Behandlungspflege, mangelnde Kenntnisse beim Pflege- u. Betreuungspersonal, kein Hygieneverantwortlicher



■ **Pflegequalität**

z.B. Mobilisation, Kontinenztraining, Behandlungspflege, Ernährung, Umsetzung der Expertenstandards

■ **Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen**

Anwendung ohne richterliche Genehmigung, unzureichende Dokumentation, mangelhafte Durchführung

■ **Pflege- und Betreuungsdokumentation**

Ziele und Maßnahmen nur unzureichend beschrieben, Aufnahmezustand schlecht erfasst, keine zeitnahe Evaluation der Pflegeplanung, keine Biographie

■ **Bauliche Mängel**

unzureichende Lager- und Abstellräume, zu wenige behinderten- und rollstuhlgerechte Bäder und Toiletten, lange Wege, allgemeine Mängel aufgrund der neuen LHeimBauVO



Rechtsverordnungen nach § 29 WTPG

- Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO) gültig seit dem 01.09.2009
- Heimpersonalverordnung (alte Fassung!) neue Verordnung ist in Bearbeitung
- Landesheimmitwirkungsverordnung (LHeimMitVO) gültig seit dem 01.04.2010
- Heimsicherungsverordnung (alte Fassung!)
Es wird voraussichtlich keine neue Verordnung mehr erlassen



Verflechtungen mit anderen Rechtsgebieten:

■ Arbeitszeitgesetz

= Kontrolle der Einhaltung der Schicht- und Ruhezeiten;
Weiterleitung von Mängeln an das Gewerbeaufsichtsamt

■ Altenpflegegesetz und Ausbildungsverordnung

■ Infektionsschutzgesetz

= Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zum Schutze der
Mitarbeiter vor Infektionen, Angebot von Impfungen; enge
Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Gesundheit



- Hygienerichtlinien des RKI
= Überprüfung bei der praktischen Anwendung der Hygienevorschriften
- Apothekengesetz
= Abschluss eines Medikamentenversorgungsvertrag,
Überprüfung des Fortbildungsanspruchs gegenüber dem Apotheker
- SGB XI (Pflegeweiterentwicklungsgesetz)
- u.v.m.



Vielen Dank für Ihr Interesse!

